

A N C E B ulletin

No. 95

A.N.C.E.

20 ans

1978 - 1998

Reflexion über die Inhalte von Heimerziehung
Jean-Marie WAGNER

Erfahrungen mit der Diversion in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit
Hans Valentin SCHROLL

EDITEUR: ASSOCIATION NATIONALE DES COMMUNAUTÉS EDUCATIVES (A.N.C.E.)

SECTION LUXEMBOURGEOISE DE LA F.I.C.E.

Boîte postale 255; L - 4003 Esch-sur-Alzette - Fax: 57 33 70

Paraît 4 fois par an - Tirage 400 - Imprimé sur du papier recyclé

BULLETIN DE L'ANCE

Editeur: Association Nationale des Communautés Educatives (A.N.C.E.)
Boîte postale 255, L - 4003 ESCH-SUR-ALZETTE, Fax 57 33 70

Parution: Au moins 4 x par année

Abonnement: Veuillez verser la somme de 500 francs à un des comptes suivants:
CCP: 2977-67; BIL: 7-150/1515;
avec la mention: Abonnement bulletin ANCE
Pour tout renseignement complémentaire, veuillez vous adresser à:

Robert SOISSON, président
17, rue Mathias KOENER
L - 4174 ESCH-SUR-ALZETTE
Tél.: 57 03 68 (privé), 54 73 83 - 294/295 (bureau)
Fax.: 57 33 70 (privé)
e-mail: soisson.rob@sl.lu

Fernand LIEGEOIS, trésorier
91, rue Principale
L - 3770 TETANGE
Tél. et Fax: 56 57 36 (privé)
e-mail: fern.liégeois@sl.lu

Paul DEMARET, secrétaire
70, Val des Aulnes
L - 3811 SCHIFFLANGE
Tél: 55 27 28 27 (Foyer Ste Elisabeth)
Privé: 54 15 54
e-mail: paul.demaret@neacom.lu

www.ance.lu

- L'ANCE a été constituée le 9 juin 1978. Elle est la section luxembourgeoise de la Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) qui a été créée en 1948 sous les auspices de l'UNESCO. La FICE est la seule organisation internationale qui s'occupe des questions de l'éducation en dehors du milieu familial. Comme organisation non-gouvernementale, elle est représentée auprès de l'UNESCO, de l'UNICEF, de l'ECOSOC et du Conseil de l'EUROPE.
- L'ANCE regroupe une cinquantaine de membres actifs (Centres d'accueil, centres d'éducation différenciée, institutions spécialisées, associations de parents et de professionnels du secteur médico-psycho-pédagogique et social ainsi que 150 membres individuels. Les principaux objectifs de l'ANCE sont les suivants:
 1. Défendre les droits des enfants, surtout des enfants les plus démunis
 2. promouvoir la coopération et le dialogue entre les différentes professions du secteur médico-psycho-pédagogique et social
 3. soutenir les communautés éducatives dans les actions et projets visant une amélioration des conditions de vie des enfants
 4. promouvoir la formation continue des professionnels du secteur
 5. mettre en oeuvre des programmes de loisirs et de vacances destinés aux enfants des communautés éducatives
 6. collaborer aux efforts d'intégration scolaire, professionnelle et sociale des enfants défavorisés
 7. publier régulièrement un bulletin
 8. collaborer activement aux travaux de la FICE
 9. favoriser les échanges internationaux à tous les niveaux de l'action éducative

EDITORIAL

DIE ANCE WIRD 20 JAHRE ALT

Liebe Leser,

Die **Einweisung eines Kindes** in eine Einrichtung der Erziehungshilfe wirft immer wieder dieselben Fragen auf und führt immer wieder zu denselben Diskussionen : Was wurde unternommen, um die Trennung von der Familie zu verhindern ? Wurde der Fall gründlich untersucht und die Maßnahme ordentlich vorbereitet ? Wurden Alternativen diskutiert und wurde versucht neue Wege zu gehen ? Wurde das Kind an der Entscheidungsfindung beteiligt ? Wurden und werden seine Rechte respektiert ? Wie werden die Rechte der Eltern wahrgenommen und berücksichtigt ?

Es gibt sicher noch andere wichtige Fragen, die in diesem Zusammenhang regelmäßig aufgeworfen werden. Dem aufmerksamen Beobachter der Luxemburger Heimszene entgeht nicht, daß auf allen Ebenen eine gewisse Unzufriedenheit und oft auch Ratlosigkeit herrscht. Die Diskussion von Fallbeispielen zeigt, daß auch gute Initiativen ergriffen werden und zufriedenstellende Lösungen für alle Betroffenen ausgehandelt werden. Leider aber werden diese Fälle von der interessierten Fachöffentlichkeit nur selten wahrgenommen und diskutiert. Negative Fallbeispiele geraten deshalb umsomehr in die öffentliche Diskussion wo sie ein verzerrtes Bild der Situation im Sektor der Erziehungshilfen abgeben.

Im Rahmen des **20-jährigen Bestehens der ANCE** wollen wir etwas dazu beitragen, die fachliche Auseinandersetzung um wichtige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe auf einer breiteren Basis zu führen. Zunächst ist ein Seminar in Zusammenarbeit mit der Caritas im September geplant (siehe Einladung in dieser Nummer), welches sich auf wichtige Aspekte der **Heimerziehung** konzentriert. Wir konnten die Mitarbeit von Manfred Schenk (Universität Trier) und Klaus Wolf (Fachhochschule Neu-Brandenburg) gewinnen und außerdem sagten bereits viele Persönlichkeiten aus dem Fremderziehungsbereich in Luxemburg ihre Teilnahme zu.

Im Dezember werden wir ein größeres Seminar im Rahmen der Veranstaltungen der **FICE-Europa über Jugenddelinquenz** veranstalten. Dabei geht es um die Frage, wie präventive Maßnahmen zur Verhütung von Delinquenz, Maßnahmen der Diversion wie außergerichtlicher Tatausgleich, Täter-Opfer-Ausgleich sowie Verfahren zur Verteidigung des jugendlichen Straftäters vor Gericht eingesetzt werden können, um die Gerichte zu entlasten und den Jugendlichen eine kriminelle Karriere zu ersparen.

Dieses Bulletin und die nächste Nummer werden der **Vorbereitung dieser Seminare** gewidmet sein. In dieser Ausgabe finden Sie einen Text von **Jean-Marie Wagner**,

Diplompädagoge, über die Situation der außerfamiliären Erziehung in Luxemburg. Dieser Text ist der theoretische Vorspann zu seiner Diplomarbeit, die er unter der Aufsicht von Professor Schenk in Trier verfaßt hat. Ein zweiter Text ist von **Hans Valentin Schroll**, Magistrat in Wien, der auf mehrere Jahre Erfahrung mit Diversionsmaßnahmen in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit zurückblickt. Den Text entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung dem "Forum Erziehungshilfen", der Zeitschrift der IgfH (FICE-Deutschland). Hans Valentin Schroll wird im Dezember an unserer Tagung teilnehmen.

Robert Soisson

Reflexion über die Inhalte von Heimerziehung

Jean-Marie WAGNER

1. Der theoretische und makrosoziale Rahmen der Studie

1.1. Definition von Heimerziehung

Die Heimerziehung ist eine mögliche Form von Hilfe, wenn die Erziehung oder Versorgung in der Familie nicht mehr gewährleistet ist. Sie übernimmt in diesen Fällen deren Erziehungs- und Sozialisationsfunktion. „Heimerziehung als eine Form öffentlicher Erziehungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe will Kindern und Jugendlichen, die in Folge einer individuellen, sozialen oder gesellschaftlichen Problematik in ihrer Herkunftsfamilie überfordert oder gefährdet erscheinen, vorübergehend ein neues, pädagogisch konsequent und professionell strukturiertes Erziehungsfeld zum kompensierenden Lernen bieten“ (Deutscher Verein für öff. und priv. Erziehung 1986, S. 400).

Der Begriff „Heimerziehung“ bezeichnet einen rechtlich, sozialpädagogisch und organisatorisch vielgestaltigen Sachverhalt. Zu den Erscheinungsformen gehören Säuglings-, Kinder-, Beobachtungs-, Durchgangs-, Erziehungs- und Jugendwohnheime, Kinderhäuser, Internate, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie Mutter-und-Kind-Heime. Diese einzelnen Bezeichnungen stehen jedoch nicht für eine einheitliche Struktur und lassen nicht auf die genuinen Leistungsmerkmale der Heime schließen.

„Ein gesicherter Kanon von Methoden und Konzepten“ ist in der vorherrschenden Heimlandschaft nicht zu erkennen“ (Planungsgruppe PETRA 1987, S. 20). Untersuchungen zur stationären Erziehung versuchen diesem Defizit Rechnung zu tragen, indem sie die „Organisation Heim als Handlungsrahmen erfassen“ (vgl.: Planungsgruppe PETRA 1987, S. 29). „Hierbei werden z.B. Fragen der Trägerschaft und der Verwaltung, der Belegung, des Informationswesens oder der Konzepte und Ziele untersucht“ (Planungsgruppe PETRA 1987, S.29).

In Luxemburg, dem Schauplatz der exemplarischen Analyse zweier Modelle stationärer Erziehung, muß zudem von makrosozialen Grundlagen ausgegangen werden, die sich erheblich von denen Deutschlands unterscheiden. Diesen Unterschieden wird im folgenden Teil des Kapitels Rechnung getragen. Im Anschluß, dem letzten Teil des Kapitels werden die zur Zeit in Deutschland und auch in Luxemburg diskutierten fachlichen Standards der Heimerziehung vorgestellt.

1.2. Die makrosozialen Bedingungen der stationären Erziehung

1.2.1. Die Situation in Deutschland

„Die Professionalität der Heimerziehung und die mit ihr verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben die Heimerziehung in den vergangenen Jahren zu einem sehr teuren Instrument werden lassen, so daß es nicht zu verwundern braucht, wenn nun in immer stärkerem Maße die Effizienz dieser Maßnahme beobachtet und in Frage gestellt wird“ (Flosdorf 1975, S.47). „In der Theorie der Heimerziehung ist z.B. in den 80^{er} Jahren die Kritik an dem lange vorherrschenden Professionsmodell laut geworden, in dessen Zentrum der „Experte“ stand. „Spezialisierung“, „Bürokratisierung“ und „Klientelisierung“ waren einige Kernpunkte einer letztlich negativen Bewertung eines verbreiteten sozialtechnologischen Zugangs zu lebensweltlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen. Mittlerweile scheint sich in der Sozialen Arbeit ein Trend zu einer alltags- und lebensweltorientierten Professionalität abzuzeichnen, die auch in die Heimerziehung Einzug gehalten hat“ (Kupffer/Martin 1994, S.13).

Auch rechtlich wurde diesem Trend Rechnung getragen. Sowohl das JHG als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (Inkrafttreten am 1.1.1991) sind Versuche des Bundesgesetzgebers, auf die Kritiken an den traditionellen Erziehungshilfen der vergangenen Jahrzehnte zu reagieren. Bedeutsam sind vor allem die Veränderungsbemühungen in Verbindung mit der stationären Erziehung. So ging es dem Gesetzgeber im Zuge der Aufwertung und dem Ausbau der Familienpflege unter anderem um eine qualitative Aufwertung der Heimerziehung. Die stationäre Hilfemaßnahme soll nicht mehr als universales Hilfsangebot mißbraucht werden, sondern Bestandteil eines Hilfskataloges sein, der die im Einzelfall benötigte Form der Hilfe bereitstellt. Das KJHG verlangt, daß die Erziehungsziele deutlicher und konsequenter auf die Herkunftsfamilie bezogen werden. Damit stellt das KJHG nicht nur fachliche Postulate wie Adressatenorientierung oder Entwicklung und Überprüfung von Hilfeplänen, sondern achtet ferner die elterlichen Rechte und erkennt ihre Bedeutung für den weiteren Sozialisationsprozeß an. Familienunterstützende Hilfsmaßnahmen ermöglichen außerdem einen sparsameren Umgang mit den knappen finanziellen Ressourcen, indem auf die teure Heimerziehung erst zurückgegriffen wird, wenn es unbedingt nötig ist.

Das KJHG ist im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die eher die Fürsorge in den Vordergrund rückten, ein leistungsorientiertes Hilfegesetz, das den

Dienstleistungscharakter der Maßnahmen in den Vordergrund stellt. So befindet sich im KJHG nicht nur die Handlungs- und Entscheidungsgrundlage (§ 27ff.) zu den Hilfen zur Erziehung, sondern es wurden auch inhaltliche (z. B.: die Adressatenorientierung¹) und strukturelle² Richtlinien der zu leistenden Hilfe festgelegt. Die Akteure des Hilfesystems werden somit stärker in die Verantwortung genommen und müssen prüfen, ob die angebotene Hilfe und die erbrachte Leistung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Mit der Einführung von Mindeststandards in Bezug auf Grundlagen und Qualität der zu erbringenden Hilfeleistung, versucht das KJHG Mißstände, wie planloses Vorgehen oder unzureichende Zusammenarbeit der Akteure, einzuschränken.

1.2.2. Die Situation in Luxemburg

In Luxemburg orientiert sich die Gesetzgebung in der Regel an den Gesetzen seiner Nachbarstaaten. Im Falle des Jugendschutzgesetzes hat sich Luxemburg an der Gesetzgebung Belgiens orientiert. An dieser Stelle kann nicht davon abgesehen werden, die geschichtliche Entwicklung nachzuzeichnen, zumal das heutige Jugendschutzgesetz an den Grundzügen der alten Gesetzestexte festhält.

1.2.2.1. *Geschichtliche Entwicklung der sozialen Gesetzgebung in Luxemburg*

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren Gesetze, die auf die Familie anzuwenden waren, noch ausschließlich im Strafgesetzbuch verankert. Im „Code pénal“ von 1810 waren Verstöße gegen die Erziehungspflichten und andere soziale Vergehen aufgeführt. Alle Vergehen wurden geahndet und bestraft. Dabei machte es keinen Unterschied, ob es sich beim Täter um einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen handelte. Erwachsene und Minderjährige mußten sich vor den gleichen Instanzen verantworten, waren den gleichen Strafen ausgesetzt und teilten sich die gleichen Strafanstalten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts floß dann humanistisches Gedankengut in das luxemburgische Rechtssystem ein. So differenzierte das Strafgesetz von 1889 erstmalig zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unter 16 Jahren. Hatte ein Minderjähriger

¹ §1 Allgemeine Ziele; §5 Wunsch- und Wahlrecht; §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; §9 Grundrichtungen der Erziehung; §36 Mitwirkung.

eine Straftat begangen, so mußten die Richter erst klären, ob der Minderjährige mit oder ohne Unterscheidungskraft/Wahrnehmung die Tat begangen hatte. Mußten sie dies verneinen, wurde der Jugendliche strafrechtlich freigesprochen. Die Gerichte übergaben den delinquenten Jugendlichen an ein Erziehungshaus oder wiesen ihm eine andere erzieherische Maßnahme zu. Was sich jedoch bis 1939 nicht mehr ändern sollte, war die Zuständigkeit der gerichtlichen Instanzen. Sie blieb bis auf wenige Ausnahmen für Erwachsene und Minderjährige identisch.

Anfang des 20. Jahrhunderts machte man sich in Luxemburg verstärkt Gedanken um das Wohl der Kinder. Auguste Ulveling, Präsident der Verwaltungskommission der Zuchthäuser, war der erste, der sich der Probleme der Kinder annahm. Seine zwei Veröffentlichungen „Protection de l'enfance. Patronage des Détenus et des Libérés“ (1890) und „Les enfants moralement abandonnés“ (1905) sollten aber erst zwei Jahrzehnte später die Gesetzesentwürfe des Landes beeinflussen.

In der Gesetzgebung von 1939 zum Schutz des Kindes waren als zentrale Themen

1. der Verlust der elterlichen Rechte und
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Minderjährige vor Gericht geladen werden, enthalten.

Als große Neuerung beauftragte das Gesetz einen speziellen Richter für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen.

Dem Jugendrichter wurde ferner die Möglichkeit eingeräumt, den Eltern die Erziehungsrechte teilweise oder gar ganz zu entziehen. War der Jugendliche straffällig geworden, wurden die vorgesehenen Strafen durch Betreuungs- oder Erziehungsmaßnahmen ersetzt. Der Richter hatte eine ganze Palette von Möglichkeiten, die nur durch die Volljährigkeit eingeschränkt waren und sich von der stationären Erziehung über die ambulante Betreuung bis hin zur „toleranten“ Überwachung des Jugendlichen erstreckten.

Die damaligen Gesetzgeber waren sich einig, der moralischen Verwahrlosung Einhalt zu gebieten. Der Akzent wurde auf die Prävention gelegt. Das Gericht sollte die Möglichkeit haben, moralische Verwahrlosung schon im Anfangsstadium zu erkennen und Maßnahmen dagegen ergreifen zu können. Diese aus sozialpädagogischer Sicht fatalen Überlegungen führten dazu, daß das luxemburgische Gerichtswesen sich auch noch heute dazu berufen fühlt, Kinder und Jugendliche zu schützen, entweder vor ihren Eltern

oder gar vor sich selber³ (wenn sie straffällig geworden sind). Bei den angeordneten, „verhängten“ Maßnahmen ist die dahinterstehende Problematik nur zweitrangig. Unter dem Deckmantel des Präventionsgedankens wurde der gerichtlichen Instanz eine Funktion zugestanden, die sie in einem demokratischen Staat nicht erfüllen dürfte und auch inhaltlich gar nicht erfüllen kann, nämlich die Kontrollfunktion über Kinder und Jugendliche.

1971 wurde dann der Jugend(-Einzel-)richter durch ein Jugendgericht ersetzt. Einwirkungen des Gerichtes wurden im Sinne des Präventivgedankens von 1939 noch vergrößert. Die Zuständigkeit des Gerichts wurde auf Jugendliche bis 21 Jahre ausgedehnt. Ferner erhielt das Gericht die Befugnis, auch im Hinblick auf Mängel in der Erziehung und Verletzungen der Aufsichtspflicht Maßnahmen zu verhängen. Außerdem wurde dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, einzuschreiten, wenn Eltern ihren bedürftigen oder behinderten Kindern nicht die nötige Pflege zukommen ließen. Um den „Präventionscharakter“ weiter auszubauen, werden dem Jugendgericht seit 1971 nicht nur die strafrechtlichen Delikte, sondern auch bloße Ordnungswidrigkeiten unterbreitet. Die Argumentation in diesem Zusammenhang ist immer wieder die gleiche: „Dem Jugendgericht muß es ermöglicht werden, so früh wie möglich schädliche Einflüsse aufzuspüren. Nur so können rechtzeitig die richtigen Maßnahmen getroffen werden, um diesen Einflüssen Einhalt zu gebieten“ (Ministère de famille 1996, S. 25 ff).

Im Gesetz von 1992, der vorerst letzten Aktualisierung, wurden lediglich einige „Verbesserungen“ gegenüber dem Text von 1971 vorgenommen. Erwähnenswert sind vor allem die automatische Übertragung fast aller Erziehungsrechte von den Eltern auf die betreuende Institution, die Verlängerbarkeit der verhängten Hilfemaßnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus und die Möglichkeit für den Jugendlichen, selbst eine Anfrage auf Fremdunterbringung zu stellen.

1.2.2.2. *Die Zusammenhänge im sozialen System Luxemburgs*

Im Lande Luxemburg gibt es über 1200 verschiedene soziale Institutionen. Durch Verträge, sogenannte Konventionen, kann das Familienministerium die Einrichtungen der privaten Träger in das Hilfesystem einbinden und Richtlinien vorschreiben. Im

³ Der Gesetzestext gibt die folgenden Vergehen vor: Kinder und Jugendliche, die kriminelle Delikte ausüben, betteln, vagabundieren, sich prostituieren, der Schule fern bleiben oder mit Glücksspielen Geld verdienen.

Rahmen dieser Konventionen wird auch die Finanzierung der Hilfen gesichert. In Luxemburg ist in den vergangenen 20 Jahren ein breites Spektrum an sozialen Einrichtungen entstanden. Leider hat sich das Ministerium nie bemüht, die verschiedenen Dienste miteinander zu verzahnen. Auch Abgrenzung und Zuständigkeit der sozialen Dienste untereinander sind nicht einwandfrei geklärt und lassen sich selbst von den Akteuren nur noch sehr schwer handhaben.

Im bunten Nebeneinander des bestehenden Hilfesystems Luxemburgs versuchen die Akteure der Jugendhilfe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Zu ihnen gehören auf der einen Seite das Familienministerium, dem die Assistante sociale, die CNAP⁴ und die Einrichtungen der Jugendhilfe zugeordnet werden können, und auf der anderen Seite das Jugendgericht, dem ein eigenes Beratungs- und Untersuchungsorgan, der SCAS⁵, zur Verfügung steht. An dieser Stelle deutet sich das Spannungsfeld an, in dem sich die Jugendhilfe in Luxemburg ihren Weg bahnen muß.

Die Aufgaben der Sozialhelfer sind sehr vielfältig. Sie betreuen und begleiten die Adressaten, kümmern sich um das soziale und psychische Wohlbefinden der Adressaten und führen Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Leistungen der sozialen Sicherung durch. Als Ansprechpartner für soziale Problemfälle in einem definierten Zuständigkeitsbereich reagieren sie nicht nur auf Anfragen von Adressaten und Hilfesuchenden, sondern gehen auch Anfragen von Unbeteiligten (z.B.: des Lehrpersonals) nach. Unabhängig von der Art und Weise wie die staatliche Hilfeleistung zustande kam, hat der Sozialhelfer, wenn er es für notwendig ansieht, die Möglichkeit, den Fall an die gerichtlichen Autoritäten weiterzuleiten. Hilfe und Kontrolle sind also in ein und derselben Funktion vereint, eine Brisanz die sich durch die gesamte luxemburger Jugendhilfe zieht.

Besteht aus Sicht des Jugendgerichtes Handlungsbedarf, beauftragt es den SCAS mit der Untersuchung des sozialen Falles. Besteht darüber hinaus eine eminente Gefahr für das physische und psychische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, darf der Jugendrichter sofort eine provisorische Maßnahme (z.B.: die Heimeinweisung) anordnen. Gesetzt den Fall, daß eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Jugendlichen in die Wege geleitet wurde, hat nur der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt das Recht, die provisorische Maßnahme auszusprechen.

Der SCAS ist organisatorisch an die Staatsanwaltschaft angeschlossen. Innerhalb des

⁴ Commission nationale d'arbitrage en matière de placements

⁵ Service central d' Assistance sociale

SCAS kümmert sich eine der sechs Sektionen um den Jugendschutz. Diese führt im Auftrag der unterschiedlichen Justizorgane die sozialen Ermittlungen durch. Die Ermittlungen des SCAS dienen den Gerichten als Grundlage für die anzuordnende Maßnahme. Ferner kann das Gericht dem SCAS erzieherische Maßnahmen in Auftrag geben, die sogenannte „assistance éducative“. Auch hier sind die Grenzen zwischen Hilfe (Erziehungsbeistand für die Eltern) und Kontrolle (Überwachung des Jugendlichen) fließend. Welche wichtige Rolle darüber hinaus die ambulanten Hilfemaßnahmen im Hilfesystem Luxemburgs spielen, wird klar, wenn die hier zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen mit denen der in stationärer Erziehung tätigen Erzieher verglichen werden. Das SCAS verfügt über eine Stelle zur ambulanten Betreuung. In den konventionierten Heimen waren 1994 328 Erzieher angestellt.

Nach den sozialen Ermittlungen des SCAS, die in der Regel nach spätestens drei Monaten abgeschlossen sind, entscheidet das Jugendgericht über den Verbleib des Kindes. Wird das Kind in einer Einrichtung der stationären Erziehung untergebracht, so werden die Eltern automatisch ihrer elterlichen Pflichten und Rechte enthoben und diese auf das betreffende Heim übertragen.

Die CNAP (Commission nationale d'arbitrage en matière de placements), deren simple Aufgabe darin besteht, freie Heimplätze schnell und unbürokratisch zu belegen, löste Mitte 1991 die CIEP⁶ ab, die sich bis dato sehr bemühte, den betroffenen Kindern und Jugendlichen den geeigneten Heimplatz zuzuweisen. Ferner bezog die CIEP (z.B. im Jahresbericht von 1987) Stellung zu Problemlagen und Mißständen in der luxemburgischen Heimlandschaft.

Von Seiten der Praxis wurde und wird die Ablösung der CIEP durch die CNAP sehr bedauert⁷. Der mit dem Wechsel einhergehende Qualitätsverlust ist nach den Aussagen der Heime beachtlich.

Dem Jugendgericht kommt eine bedeutsame Rolle in der Entscheidung über die Form der zu leistenden Hilfe zu, die weit über die der Rechtsprechung hinaus geht. Entmündigung der Akteure des Hilfesystems und der Betroffenen, unzureichende Transparenz der getroffenen Entscheidung, kaum Kooperation zwischen den eingeschalteten Institutionen, hohe Stigmatisierungsgefahr der Betroffenen und

⁶ Centre d'information et de placement

⁷ Siehe: Zwischenbericht der Evaluationsstudie des Caritasverbandes Luxemburg

Konfusion zwischen Straftat und Hilfe⁸ sind nur einige der in der Literatur angeführten möglichen Folgen dieser und ähnlicher sozialer Strukturen. Die geäußerten Bedenken werden durch den Zeitungsartikel „Schwieriges Verhältnis“ untermauert, der am 6.1.95 im „Letzeburger Land“ erschienen ist und die leichtfertige Einweisungspraktik des Jugendgerichtes anprangert.

Eine weitere strukturelle Belastung ist das heterogene Ausbildungsgefüge der Akteure des sozialen Systems, hinter denen sich auch divergierende Konzeptionen verbergen.

Wie eingangs erwähnt, haben das soziale System und die soziale Gesetzgebung Luxemburgs überwiegend belgische Wurzeln. Die Ausbildung der einzelnen Gruppen des sozialen Gefüges ist arbeitsfeldintern sehr homogen, arbeitsfeldübergreifend aber überwiegend heterogen. Die politischen und juristischen Akteure der Jugendhilfe haben einen französischen oder belgischen Abschluß. Die Sozialhelfer (Assistante (d'hygiène sociale)) haben fast ausschließlich ihre Ausbildung in Belgien (die meisten davon in Brüssel) absolviert. Die Sozial-, Heil- und Sonderpädagogen haben nahezu ausnahmslos deutsche, schweizerische oder österreichische Abschlüsse. Die Erzieher und Sozialpädagogen (Sozialarbeiter) sind überwiegend in Luxemburg qualifiziert worden, nur wenige haben eine Ausbildung in Deutschland oder Belgien genossen. Einzig bei den Psychologen gibt es sowohl Absolventen aus dem frankophonen als auch aus dem deutschsprachigen Raum. So entsteht arbeitsfeldintern (zum Beispiel bei den Erziehern, die überwiegend in Heimen, Kindertagesstätten und Jugendhäusern tätig sind, oder bei den „Assistantes sociales“, die überwiegend in ambulanten Hilfemaßnahmen agieren usw...) ein starker Konsens von Ideen, Weltbildern, Konzepten und Arbeitsweisen. Dem fachlichen Konsens zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des luxemburgischen Hilfesystems wirken eben diese Weltbilder, Ideen, Ansichten und Konzepte entgegen. Dies wird zusätzlich begünstigt durch hohe fachliche

⁸ Ein Beispiel, um dies zu illustrieren: In Luxemburg sitzen viele Jugendliche in Einzelhaft, da sie kriminell wurden und es angeblich keine Struktur gibt (geschlossene Heimerziehung), die sich diesen Jugendlichen annimmt. Um diesen Mißstand zu beheben, fordern sowohl Politiker als auch Akteure des sozialen Systems die Wiedereinführung der geschlossen Heimunterbringungen. In den Diskussionen, die zu diesem Thema geführt werden, vermischen beide Seiten immer wieder die Argumente: Die Begriffe „Helfen“ und „Strafen“ werden zum Teil als Synonym gebraucht und verzerren die Problematik derart, daß die Antwort auf die Frage immer wieder eine politische ist und die fachlichen Argumente immer wieder unberücksichtigt bleiben.

und konzeptionelle Autonomie der Akteure und Institutionen.

Diese Autonomie erfährt in Luxemburg aber leider keine Rückendeckung. Die politischen Akteure schafften bis heute kein geeignetes Forum, das sich mit der eigenen sozialen Entwicklung befaßt und die wissenschaftlichen Theorien seiner Nachbarländer an den zwar kopierten aber verselbständigten Strukturen des eigenen Landes prüft und im Sinne einer effizienten Implantation weiterentwickelt. Die Artikel und Studien, die in Luxemburg bis jetzt verfaßt oder durchgeführt wurden, können auch noch nicht als globale Gedankengebilde gewertet werden. Aus diesem Grund wurde im Rahmen unserer Untersuchung die deutsche Literatur zur Heimerziehung als theoretischer Hintergrund herangezogen.

1.3. Fachliche Kriterien einer modernen Heimerziehung

Aus der Historie heraus als familienersetzende Maßnahme definiert, hat die heutige Heimerziehung nach zahlreichen Überlegungen, Bemühungen und Verbesserungen bis auf die Bezeichnung nichts mehr mit der Anstaltserziehung vergangener Zeiten gemeinsam. Die heutige Heimerziehung ist sogar so vielschichtig und farbenfroh geworden, daß der Begriff Heimerziehung eher unangemessen ist und weder den unterschiedlichen Formen noch den divergierenden Inhalten der stationären Hilfemaßnahme gerecht werden kann. So unterscheiden sich die Lebensverhältnisse in einer kleinen Jugendwohngemeinschaft so grundsätzlich von der Gruppe auf einem normalen Heimgelände, daß die Unterschiede wesentlich bedeutungsvoller und umfangreicher sind als die Gemeinsamkeiten (Wolf 1993, S. 7). Leider ist es kaum möglich, ein System angemessener Bezeichnungen durchzusetzen, von denen auf die Erziehungsbedingungen in den unterschiedlichen Einrichtungen geschlossen werden kann. Kaum gibt es neue, attraktive Bezeichnungen, schon werden sie benutzt, um alten Formen und Strukturen Glanz zu verleihen (Wolf 1993, S. 7).

Bei der in der Heimlandschaft herrschenden Vielfalt ist es jedoch nicht unwichtig, Aussagen und Bewertungen über die stark divergierenden Formen der Betreuungsmaßnahmen zu treffen. Die nötigen Kategorien können zum einen dadurch ausgewählt werden, daß die neuen Formen der Heimerziehung mit den alten Formen - zum Beispiel der Anstaltserziehung - verglichen werden. Diese Kriterien werden die neuen Formen stationärer Erziehung uneingeschränkt besser aussehen lassen als die klassischen Formen der Heimerziehung. Weitaus realistischer ist es, „die Kategorien aus dem Vergleich der Lebensbedingungen im Heim mit den Lebenserfahrungen, aktuellen

Bedürfnissen und Lebensperspektiven“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewinnen (Wolf 1993, S. 12). „Die gebildeten Kategorien müssen Klarheit schaffen, inwieweit es der Heimerziehung gelingt, objektiv und subjektiv die Lebensbedingungen der betreuten Kinder zu verbessern, die Lebenserfahrungen aufzugreifen und nicht zu negieren und die Kinder auf ihr Leben als Erwachsene, durch die Bedingungen im Heim und die Inhalte und Ziele der Erziehung, angemessen vorzubereiten“ (Wolf 1993, S. 13).

Die mit den Kategorien einhergehende Diskussion zur Heimerziehung wurde sowohl auf einer strukturellen als auch auf einer inhaltlichen Ebene geführt. Daher erscheint es sinnvoll, die zwei Dimensionen getrennt zu behandeln, auch wenn die beiden Ebenen in der Praxis eng miteinander verknüpft sind.

1.3.1. Die Strukturprinzipien der Heimerziehung in der BRD

Strukturprinzipien, wie Regionalisierung, Dezentralisierung, Entinstitutionalisierung, Flexibilisierung/Differenzierung und Entspezialisierung, sind vor allem bei der Einschätzung der Heimformen hilfreich.

An erster Stelle gehen wir auf die Regionalisierung ein. Unter dem Begriff versteht man die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Nähe seines Herkunftsmilieus. Dieses Prinzip, eine Form von Ressourcenmanagement, ermöglicht es, Bezug auf die im Umfeld des Adressaten vorhandenen Strukturen zu nehmen: z.B. Nachbarschaft, Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Stadtteilkultur und Bildungseinrichtungen. So wird es möglich, das vorhandene soziale Netzwerk zu nutzen, zu fördern und zu gestalten. Das Prinzip des Ressourcenmanagements meint aber auch die einfachere Zusammenarbeit von Einrichtungen, Behörden, Trägern, psychosozialen Diensten, Schulen und Eltern.

Wurden früher die Jugendlichen weit weg von dem bedrohten Milieu (z.B. von der Großstadt auf das Land) untergebracht, so stellen sich die Heime heute zunehmend den Problemen ihrer Adressaten und versuchen, die Probleme dort zu lösen, wo sie entstanden sind und wo die Adressaten später leben werden. Regionalisierung schließt aber nicht grundsätzlich die Trennung vom Herkunftsmilieu aus, sondern setzt voraus, daß diese in konkreten Fällen bewußt angewendet wird.

Die Dezentralisierung ist eine weitere wichtige Bedingung heutiger Heimerziehung. Dezentralisierung bedeutet die Verbesserung der Lebensbedingungen der Heimbewohner durch Vermeidung von Anstaltserziehung. Durch Dezentralisierung sollen

vor allem die Folgen von Anstaltserziehung, nämlich Unselbständigkeit, Stigmatisierung und heimspezifische Subkulturen, verringert werden.

Auch in der Fachliteratur Luxemburgs taucht der Begriff auf. So spricht *Jean Schoos* in diesem Zusammenhang von einer „Entwicklung der Heimerziehung zu einem dezentralisierten System von modernen Einrichtungen“ (Schoos 1994).

Die Auflösung der großen Anstalten zugunsten kleiner Wohnformen verschafft dem Heimalltag neue Handlungsräume. Die Lebenszusammenhänge werden übersichtlicher, unterschiedliche Lebensstile können leichter gelebt werden. Neue Formen der Unterbringung werden denkbar. So sind in den letzten 20 Jahren, beginnend mit Außenwohngruppen über die Verbundsysteme bis zur Neugeburt der Jugendwohngemeinschaften, eine Vielzahl von Alternativen in der Heimerziehung entstanden, die allesamt zur Bereicherung der Heimlandschaft beigetragen haben. Dezentralisierung und Regionalisierung sind eng miteinander verknüpft. Nur so ist die sinnvolle Bildung von alternativen Betreuungs- und Lebensformen im Stadtteil oder in einer Region denkbar.

Dezentralisierung und Regionalisierung sind aber nur notwendige Voraussetzungen für bessere Lebensbedingungen und umfassendere Betreuungsarrangements. Um die Möglichkeiten dezentraler Strukturen effizient nutzbar zu machen, müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, die in der Folge näher erläutert werden.

Entinstitutionalisierung

Arbeitsteilige Organisation ist ein beliebtes Instrument, Strukturen übersichtlich zu gestalten und anfallende Arbeiten diskussionslos zu übertragen. Im Mittelpunkt des Heimes darf jedoch nicht nur der reibungslose Ablauf der Verwaltung stehen, sondern eine Pädagogik, die sich an der Komplexität der Lebensbedingungen außerhalb der Institution orientiert. Eine Reduzierung der Komplexität innerhalb des Heimes durch eine arbeitsteilige Organisationsstruktur ist daher nicht wünschenswert. Die Abläufe im Heim müssen so ausgerichtet sein, daß sie die Lebensbedingungen im Heim nicht bestimmen, sondern der Pädagogik dienlich sind (Wolf 1993, S. 31). Dies führt dazu, daß im Zuge von Entinstitutionalisierung viele Kompetenzen auf die Ebene der pädagogischen Mitarbeiter verlagert werden. Ferner sollte dieser Prozeß zu einem flexibleren Umgang mit den im Heim herrschenden Regeln führen. Nicht die Einhaltung der Regeln bestimmt den pädagogischen Alltag, sondern die Aushandlungs- und Anpassungsprozesse, die von den Betroffenen sinnvollerweise mitbestimmt werden können. Ein weiteres Kriterium ist die flexible Nutzung der Ressourcen und eine Anpassung der Ressourcen an die individuellen Problemlagen. Gefordert ist ein Hilfsangebot, das sich an den Bedürfnissen

der Adressaten orientiert, so daß die zur Verfügung gestellten Wohn-, Lebens- und Betreuungsformen der jeweiligen Entwicklung angepaßt sind. Es werden Strukturen benötigt, die weiche Wechsel ermöglichen, ohne in den Mechanismus des Verlegens und Abschiebens zu verfallen. Institutionen müssen sich in die Lage versetzen, mit den sich verändernden Lebens- und Problemlagen des Klientels sich ebenfalls zu verändern. In diesem Kontext steht auch die Forderung nach mehr Durchlässigkeit. Sie soll den Adressaten die Möglichkeit eröffnen, zwischen verschiedenen Lebens- und Wohnformen zu wechseln, um so z.B. den sanften Ausstieg aus der professionellen Betreuung zu ermöglichen. Die Nachbetreuung, die in vielen Fällen versäumt wird oder nicht möglich ist, würde auf diesem Wege institutionalisiert werden.

Die Entspezialisierung zielt auf die Abschaffung der Spezialisierung hinsichtlich der Zuständigkeit der Heime für bestimmte Gruppen von Kindern mit bestimmten Problemen ab.

Heimerziehung soll sich nicht länger am psychologisch-medizinischen Behandlungsmodell orientieren, in dem die anfänglich diagnostizierte Störung des Adressaten die zu erbringende Behandlung bestimmt. Die Vorstellung, daß die Probleme, die Kinder und Jugendliche verursachen, mit Krankheiten vergleichbar sind, hat sich in der Praxis als sehr problematisch erwiesen. Die Ergebnisse diagnostischer Verfahren hängen nämlich maßgeblich davon ab, wer zu welcher Zeit und an welchem Ort die Diagnose erstellt hat. Was als gestörtes Verhalten definiert wird, ist in der Regel abhängig von den Normalitätsvorstellungen und persönlichen Interpretationsmustern der Gutachter (vgl.: Wolf 1993, S.35). Zudem sind die Daten, die Diagnosen zugrunde liegen, häufig lückenhaft, so daß argumentative Zusammenhänge nur schwer ersichtlich werden.

Bedauernswerte Folge dieser am medizinischen Bereich orientierten Hilfeleistung ist die Verlegungspraxis. Nicht die Leistungsfähigkeit der Heime wird in Frage gestellt, der Betroffene ist einfach fehl am Platz und muß in ein anderes, angeblich besser auf die Problematik des Jugendlichen ausgerichtetes Heim eingewiesen werden. Unter dem Mantel der Fehlplatzierung werden problematische Jugendliche in das nächste Heim verwiesen. Diese Praxis verstärkt nicht nur die Probleme der Betroffenen, sondern schürt darüber hinaus Stigmatisierungsprozesse, die dazu beitragen, die Skepsis gegenüber den Jugendlichen noch zu vergrößern.

1.3.2. Inhaltliche Prinzipien

Diese eben besprochenen Strukturprinzipien werden begleitet von einer intensiven Diskussion bezüglich der inhaltlichen Konzepte stationärer Erziehung (vgl.: Kupffer/Martin 1994, S.78). Durch die Vielfalt der aufgetretenen und auftretenden Konzepte ist es nicht möglich, an dieser Stelle eine übersichtliche Darstellung zu leisten. Aus diesem Grund werden bestimmte Orientierungspunkte der Heimerziehung aufgegriffen und vor den aktuellen Hintergründen diskutiert. Es handelt sich um folgende Fixpunkte:

- Der Alltag und die Lebenswelt
- Die Gruppen
- Das Individuum

Der Alltag und die Lebenswelt

Die beiden Begriffe rücken die Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen in den Vordergrund und werden konzeptuell mit den Begriffen der Alltagsorientierung und Lebensweltorientierung gefaßt.

Der Begriff und das Konzept der *Alltagsorientierung* stammten aus den 80er Jahren und können vor allem mit Hans Thiersch verbunden werden. Als theoretische Grundlage läßt er sich in den unterschiedlichsten pädagogischen Arbeitsfeldern einordnen. Speziell auf die stationäre Erziehung bezogen, knüpft Alltagsorientierung „an die emanzipatorische Tradition der Heimerziehung an und versucht, die positiv-kreativen Elemente des Alltags (wieder)zuentdecken“ (Kupffer/Martin 1994, S.78). Der Ansatz wendet sich gegen Therapeutisierungs-, Bürokratisierungs- und Stigmatisierungstendenzen in der Heimerziehung. Als Gegenpol zu einer überheblichen pädagogischen Arbeit sollen die Erfahrungen und Ressourcen der Adressaten ernst genommen und akzeptiert werden. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht der von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gelebte Alltag, der in seinen Möglichkeiten bewußt ausgeschöpft und gestaltet werden soll. Das bekannte methodische Instrumentarium darf nicht, wie aus der Historie bekannt, zum Selbstzweck werden, sondern soll sich der Verwirklichung des gelingenden Alltags unterwerfen.

Ohne weiteres ist dies in der Praxis natürlich nicht umzusetzen. Nur zu leicht degeneriert die Alltagsorientierung zu einem banalen Nebeneinander. Wichtiger Bestandteil des

ständigen Prozesses ist die Reflexion über Chancen und Risiken des gelebten Alltags. Ist diese Voraussetzung gegeben, sind gemeinsame Übernahme von Verantwortung, demokratische Strukturen, Autonomie der Heimgruppe, Zuständigkeit der Gruppe für alle Alltagsbelange sowie Transparenz der Entscheidungen nur einige von vielen wünschenswerten Auswirkungen des praktischen Alltags.

Ergänzt wurde das Konzept der Alltagsorientierung durch den Ansatz der *Lebensweltorientierung*. Wichtige Stichworte dieses Ansatzes sind unter anderem die Partizipation der Professionellen an der Lebenswelt des Klientels, die Orientierung an dem Adressaten und der Respekt der autonomen Lebenspraxis. Lebensweltorientiertes Arbeiten bedeutet Orientierung an der Sozialbiographie und der sozialen Lage des Adressaten sowie das Voraussetzen und Akzeptieren eines Selbständigkeitsniveaus. Auf die Vorab-Formulierung von Erziehungszielen wird verzichtet. An deren Stelle treten Lebensentwürfe, die sich an den biographischen und sozialen Bezügen orientieren und von Erziehern und Adressaten gemeinsam entwickelt werden.

Die Gruppe

Die Gruppe ist ein konstitutiver Bestandteil von Heimerziehung. Innerhalb der Gruppe können nicht nur wichtige Kompetenzen (z.B. Solidarität, Verständnis u.s.w.) vermittelt werden, sondern sie bietet den Individuen darüber hinaus die Möglichkeit, diese zu leben und zu verinnerlichen (Kupffer/Martin 1994, S. 80). Die Tragweite dieses Lernprozesses hängt entscheidend vom Stellenwert ab, den die Konzeption der Gruppe im Heimalltag einräumt. Kupffer und Martin unterscheiden drei Trends:

- die therapeutisch-pädagogischen Gruppen,
- die familienersetzenden Gruppen,
- die Gruppen, die auf die Aktivierung der einzelnen Gruppenmitglieder abzielen (vgl.: Kupffer/Martin 1994, S.80ff).

Die *therapeutisch-pädagogischen* Gruppen

Sie haben ein umfangreiches Repertoire an verschiedenen technischen Konzepten zur Gruppenarbeit entwickelt. In der Regel verstehen sich diese Gruppen über die Therapiestunde hinaus als therapeutisches Milieu. In den letzten Jahren rückte die Therapie des Heimalltags jedoch immer mehr ins Zentrum der Kritik. Anstoß nahmen die Kritiker vor allem an den Betreuungsarrangements, die sich in der Regel an den Defiziten

und Störungen der Adressaten orientieren, und an den unterschiedlichen, teilweise sogar diskrepanten Rollen, die das Betreuungspersonal (erziehen - therapieren) im Verlauf eines Heimalltags einnimmt.

Die familienersetzenden Gruppen

Die zweite Position versteht die *Familie als normativen Maßstab* und sieht die Gruppe als Ersatzfamilie⁹. Obwohl das Bild der klassischen Familie in der Gesellschaft immer brüchiger wird und viele der Probleme der Adressaten im Heim in diesen Strukturen entstanden sind, betrachten noch viele Heimgruppen das Familienprinzip als „ultima ratio“. Darüber hinaus steht der Begriff „familienähnlich“ meistens nur für die Form und sagt nichts über die Inhalte aus.

Beide Positionen, sowohl die therapeutische als auch die familienorientierte Heimgruppe, rücken den Erwachsenen als Dreh- und Angelpunkt in den Mittelpunkt des Geschehens. Seine Aufgabe ist es, den gesamten Tagesablauf zu organisieren und zu regeln.

Die Aktivierung der einzelnen Gruppenmitglieder

Ausgehend von der Kritik an den beiden ersten Heimgruppen hat man sich in den letzten Jahren um ein neues Verständnis von Gruppen bemüht. Die Initiative für die Gestaltung der Gruppen kommt nicht mehr von der Heimleitung, sondern geht immer mehr auf die Gruppe selbst über. Die Aktivierung der Mitglieder steht im Zentrum der Aufmerksamkeit. Kollektive Verantwortung als Stichwort geht über Selbstversorgung, Raum- und Freizeitgestaltung hinaus und meint vorallem basisdemokratische Grundhaltungen, die den vorhandenen Entscheidungsfreiraum nutzen. Ziel ist es, sowohl die Autonomie der Lebenspraxis des Einzelnen zu respektieren, als auch die förderlichen Elemente des kollektiven Zusammenlebens zu nutzen. Diese überaus schwierige Gratwanderung fordert die gesamte Professionalität der Erzieher. Die Devise könnte hier lauten: Pädagogik vor Therapie - Ressourcenorientierung statt Inanspruchnahme fremder Hilfe (Kupffer/Martin 1994, S. 81). Denn was in der unmittelbaren Interaktion zwischen Kindern und Erziehern fehlt oder ungünstig ist, kann zum Beispiel durch gruppenergänzende Dienste nicht verbessert werden.

Das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche

Für die traditionelle Heimerziehung gehörte die Unterbrechung der Lebensgeschichte

⁹ In der luxemburgischen Literatur vertritt *Robert Soisson* den gleichen Standpunkt.

und Biographie des Adressaten, die durch eine Herausnahme aus der Familie gekennzeichnet war, zur Normalität. Die Heimerziehung verstand sich als Neuanfang, das bisherige Leben wurde hauptsächlich unter einem pathologisierenden Blickwinkel betrachtet.

Die Bemühungen und Überlegungen der letzten Jahre haben aber dazu geführt, den Adressaten mit seinen Eigenarten zu begreifen und seine Biographie als Erfahrungsreservoir und Sinnhorizont zu deuten. Unter diesen Vorgaben versucht das Heim, die Kontinuität der Lebensgeschichte zu wahren und die Maßnahmen darauf abzustimmen.

Der fachlichen Hilfe muß es darum gehen, Bedingungen zu schaffen, in denen Autonomie und Lebenstüchtigkeit unterstellt, gefordert und auch akzeptiert werden.

Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn für jedes Kind individuelle Betreuungsarrangements konzipiert werden (Wolf 1993, S.55). Diese beginnen mit der Aufnahme des Kindes und enden mit seiner Entlassung. Es werden nicht einfach nur, wie in der Vergangenheit, leere Betten oder freie Plätze belegt, sondern es werden neue Betreuungsarrangements hergestellt, in denen alles berücksichtigt wird, was dem Adressaten wichtig ist. Im Zuge der individuellen Arrangements dürfen die Heime es sich nicht nehmen lassen, die Frage aufzuwerfen, ob die stationäre Betreuung in den vorliegenden Fällen überhaupt notwendig und angemessen ist und ob nicht eine andere Form der Hilfe treffender wäre.

Sicherlich ist es nicht optimal, der vorliegenden Untersuchung die deutsche Literatur zugrunde zu legen, die in einem anderen makrosozialen und rechtlichen Kontext entstanden ist. Luxemburg hat sich in der Vergangenheit im Jugendschutz an seinem Nachbarland Belgien orientiert. Auch die in der deutschen Literatur aufgezeigten Entwicklungslinien - Dezentralisierung, Entinstitutionalisierung, Entspezialisierung, Regionalisierung, Professionalisierung, und Individualisierung (vgl. Wolf 1993, S.13) - oder Begriffe wie Alltags-, Lebenswelt- und Ressourcenorientierung tauchen in den luxemburgischen Veröffentlichungen zur Heimerziehung nicht als Oberbegriffe auf. Trotzdem lassen sich Parallelen erkennen. Die luxemburgischen Autoren - *Achten, M., Groff, A., Pregno, G., Soisson, R., Schoos, J. und Welschbillig, H.* - behandeln in ihren Veröffentlichungen ähnliche Inhalte wie ihre deutschen Kollegen. Ferner fordern sie implizit die Umsetzung fachlicher Standards z.B. in Bezug auf Einweisungsmodalitäten, Betreuungsarrangements und Professionalität-Maßstäbe, die auch in Deutschland gelten gemacht werden.

COMMISSION
EUROPEENNENATIONAL
CENTRES
OF JUVENILE
JUSTICE

Visitez notre site !!!

<http://www.ance.lu>

Erfahrungen mit der Diversion in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit¹

von Hans Valentin Schroll



Österreich gilt im Bereich der Diversion, also der Vermeidung förmlicher strafrechtlicher Sanktionen z.B. in Form vorgerichtlicher Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer, international als führend. Welche Diversionsmöglichkeiten das österreichische Jugendgerichtsgesetz vorsieht, wie mit diesen umgegangen wird und wie erfolgreich sie sind, behandelt der folgende Beitrag.

¹ Stark gekürzte Fassung eines Vortrages im Rahmen der Fachtagung „Wenn Erziehung zur Strafe wird ... – zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im internationalen Vergleich“ am 9. Oktober 1997 in Erfurt.

1. Diversion im Gegensatz zum herkömmlichen Strafverfahren

In den letzten Jahren ist fast weltweit ein Ringen um neue Ansätze in der ambulanten Behandlung Straffälliger zu beobachten. Dabei stehen einerseits die Suche nach praktikablen Alternativen zu den derzeit zur Verfügung stehenden Sanktionen im engeren Sinn, insbesondere der Freiheitsstrafe, andererseits die Ersetzung des klassischen Strafprozesses in der Abfolge Anklage – Hauptverhandlung – Urteil durch summarische und informelle Erledigungsformen im Mittelpunkt des Interesses.

Die international zu beobachtende Tendenz geht dahin, daß bei einem hinreichend geklärten Sachverhalt vor allem im Bereich der Bagatelldelinquenz in einem weitgehend formfreien, vereinfachten Strafverfahren an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe alternative, zumeist taterorientiert wirkende Maßnahmen zum Einsatz kommen sollen. Zugleich soll den berechtigten Interessen des Tatopfers mit einer beschleunigten Schadensgutmachung rascher als bisher zum Durchbruch verholfen und unerwünschte, unnötige Stigmatisierungseffekte vermieden werden. Diese Intentionen lassen sich unter der Sammelbezeichnung Diversion zusammenfassen.

Unter Diversion versteht man demnach alle Formen staatlicher Reaktionen auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen – jedoch in der Regel unter Voraussetzung der Zustimmung des Verdächtigen zur Erbringung bestimmter Leistungen – ermöglichen. Ursprünglich intendierte Diversion, jegliche staatliche Einmischung in strafrechtliche Konflikte zu vermeiden (non-intervention). Von dieser abolitionistischen Strömung sind aber die gegenwärtigen Diversionsüberlegungen doch weit entfernt. Lediglich das förmliche Strafverfahren und hier wiederum im speziellen die Hauptverhandlung sowie die mit diesem förmlichen Strafverfahren verbundenen stigmatisierenden Wirkungen einer Verurteilung sollen im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität zurückgedrängt werden. Damit scheidet eine Intervention zum Zweck einer bloßen Strafmilderung – etwa durch Aktivieren des Milderungsgrundes der Schadensgutmachung – als Diversionsform aus.

2. Wesentliche Erklärungsansätze für Diversion

Ausgangspunkte für Diversionsüberlegungen sind einerseits eine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden, die nach einer Entlastung durch vereinfachte Erledigungsarten ruft und andererseits eine Ernüchterung in der traditionellen Kriminalpolitik, die darauf zurückzuführen ist, daß weder das auf Vergeltung und Sühne aufbauende klassische Tatstrafrecht noch das individualisierende Täterstrafrecht überzeugende Erfolge brachten.

Diese Ernüchterung war auch eine Folge kriminologischer Forschungsergebnisse, die auf eine weitgehende Austauschbarkeit der strafrechtlichen Sanktionen hindeuten. Dazu kommt die Praxiserfahrung, daß Rückfall und Kriminalitätsentwicklung durch herkömmliche Strafen, insbesondere durch eine tatsächlich vollzogene Freiheitsstrafe, nur marginal beeinflußt werden. Vielmehr zeigt sich, daß die herkömmliche Strafverfolgung in manchen

Bereichen nicht nur kriminalitätshemmend, sondern infolge ihrer entsozialisierenden Einflüsse auf die Betroffenen geradezu kriminalitätsfördernd wirkt.

Der wesentliche Ansatz einer neuen Kriminalpolitik liegt indes darin, das reduzierte oder gar fehlende Sanktionsbedürfnis im Einzelfall und die Unverbrüchlichkeit des strafrechtlich geschützten Rechtsguts zu harmonisieren. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, daß als Folge der staatlichen Reaktion auf ein an sich strafbares Verhalten Schuld festgestellt und Strafe ausgesprochen wird oder nicht, sondern daß der Staat als Inbegriff der betroffenen Gesellschaft überhaupt hinreichend normbewahrend reagiert und dadurch den Täter aus seiner Verantwortung gegenüber den Geboten des Rechts nicht entläßt und das Vertrauen der Allgemeinheit in den Bestand und die Bewährung des Rechts (positive Generalprävention) nicht enttäuscht.

Ein weiterer wesentlicher Ansatz für die Entwicklung von Diversionsmodellen liegt in der als „Wiederentdeckung des Opfers“ apostrophierten verstärkten Einbeziehung des in seinen Rechten Verletzten in das Strafverfahren und vor allem in der Betonung des Wiedergutmachungsaspekts beim strafrechtlichen Rechtsgüterschutz. Die auf eine Wiedergutmachung abstellenden Diversionskonzepte rücken das Opfer der Straftat als maßgeblichen Verfahrensbeteiligten ins Zentrum des Verfahrens, wobei die Ziele des Strafverfahrens anders gewichtet werden. Anstelle der im herkömmlichen Strafprozeß vorgesehenen Schuldfeststellung tritt eine Verantwortungsübernahme durch den Verdächtigen. Auf eine Strafausmessung wird in den Restitutionsmodellen zugunsten der Aussöhnung zwischen Verdächtigen und Verletzten verzichtet. Im Vordergrund steht dafür die Klarstellung der dem Opfer zugefügten Verletzungen und Schäden und deren Wiedergutmachung.

3. Geltende Diversionsmöglichkeiten

Zunächst ist zwischen zwei Diversionsformen zu unterscheiden:

(1) Bei der *schlichten oder nicht intervenierenden Diversion* wird das Strafverfahren von der Justiz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet, weil weder spezial- noch generalpräventive Gründe eine Bestrafung des Angezeigten notwendig erscheinen lassen. Maßgeblich für die Unterscheidung zur intervenierenden Diversion ist der ausdrückliche Reaktionsverzicht der Justiz.

(2) Die *intervenierende Diversion* erfaßt hingegen auch schon außerhalb des Bagatellbereichs liegende Straftaten, vor allem im Bereich der Ersttäter (im Hinblick auf die Unschuldsvermutung richtiger: Erstverdächtigen), oder aber strafbare Handlungen von Verdächtigen, bei denen aus spezialpräventiven Gründen eine reaktionslose Vorgangsweise nicht mehr in Betracht kommt. Als Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung fordert dabei die Justiz vom Verdächtigen eine Leistung oder Duldung, welche sowohl die besonderen Umstände der Tat berücksichtigt als auch der Person des Beschuldigten, insbesondere seinen Schwächen und dem Hintergrund seiner Kriminalität stärker gerecht wird, aber den Makel der Verurteilung und die damit verbundenen Stigmatisierungseffekte vermeidet.

Die österreichische Rechtsordnung kennt bereits zahlreiche Möglichkeiten eines (schlichten oder intervenierenden) diversionellen Vorgehens. Vor allem im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist der Diversionsgedanken schon umfassend verwirklicht (etwa in den §§ 4 Abs. 2 Z 2 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 und 9 JGG) und in der Praxis mit

ausgezeichnetem Erfolg erprobt. Aber auch im allgemeinen Strafrecht finden sich Diversionen (so u.a. etwa im Militärstrafgesetz, im Strafvollzugsgesetz oder im Suchtgiftgesetz), wobei insbesondere das Modellprojekt des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen (ATA-E) hervorzuheben ist, das in zahlreichen Gerichtssprengeln auf der bloßen Behelfsbasis des § 42 Strafgesetzbuch (StGB) mit großem Erfolg durchgeführt wird.

Diversion nach dem JGG

Die Diversionsmöglichkeiten nach dem Jugendgerichtsgesetz zeigen eine Stufenfolge von Reaktionen, die in der folgenden Tabelle verdeutlicht wird.

0. Strafunmündigkeit, Reaktionen des Pflegschaftsgerichts
1. Strafflosigkeit der 14- und 15-jährigen bei Vergehen ohne schwere Schuld
2. Mangelnde Strafwürdigkeit bei Vergehen – § 42 StGB
3. Reaktionsloser Verfolgungsverzicht – § 6 Abs. 1 JGG
4. Verfolgungsverzicht mit pflegschaftsrechtlicher Belehrung – § 6 Abs. 2 JGG
5. Verfolgungsverzicht nach ATA – §§ 7, 8 JGG
6. Vorläufige gerichtliche Verfahrenseinstellung mit Probezeit oder gegen Auflage – § 9 JGG
7. Förmliches Gerichtsverfahren mit Schuldspruch

Mit diesem abgestuften Reaktionsspektrum wird insbesondere der unterschiedlichen Bewertung des Unrechtsgehalts einer Tat und dem Gewicht der Schuld des Verdächtigen Rechnung getragen, also quasi die Strafzumessung nach §§ 32 ff StGB auf die Ebene der diversionellen Reaktionen verpflanzt.

Der Einsatz diversioneller Reaktionsformen ist allerdings ausgeschlossen, wenn aus präventiven Gründen (also bei spezial- und teilweise auch bei generalpräventiven Bedenken) eine Sanktion im engeren Sinn geboten erscheint.

Schlichte diversionelle Reaktionen (also der bloße Verfolgungsverzicht oder die a-limine Verfahrenseinstellung ohne justizielle Begleitmaßnahmen) *bedürfen keiner Zustimmung des Verdächtigen*, weil sie – wie sonstige verfahrensbeendigende Akte – keine Außenwirkungen mit sich bringen, die nicht auch mit einer sonstigen Verfahrensbeendigung verbunden wären.

Intervenierende Diversionsformen, die mit Außenwirkungen einhergehen (Aufforderung zum Tatausgleich, Probezeiten, Weisungen, Auflagen, Bewährungshilfe), stehen im Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung und *bedürfen daher grundsätzlich der Zustimmung des Verdächtigen*.

Im folgenden soll das Diversionsprojekt des außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) bei Jugendlichen, mithin Stufe 5 der obigen Tabelle genauer dargestellt werden, während die schlichten diversionellen Reaktionsformen (Stufen 0 bis 4) hier ebenso außer Betracht bleiben wie die weitestgehende diversionelle Reaktion, die vorläufige Einstellung des Verfahrens vor Gericht (Stufe 6).

Verfolgungsverzicht durch den Staatsanwalt nach einem außergerichtlichen Tatausgleich

Die allgemeinen Voraussetzungen des außergerichtlichen Tatausgleichs sind mit jenen des

Verfolgungsverzichts nach § 6 Abs 1 JGG ident. Kommt aber eine reaktionslose Verfahrensbeendigung insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr in Frage, so kann der Staatsanwalt den Verfolgungsverzicht von einem Tatausgleich abhängig machen.

Struktur des außergerichtlichen Tatausgleichs: Eine strafbare Handlung löst im Regelfall eine soziale Konfliktsituation aus. Die daraus entstehende Spannung wirkt aber nicht nur zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer. Dieser Konflikt manifestiert sich darüber hinaus auch in der Allgemeinheit, deren Normgeltungsbewußtsein durch die strafbare Handlung beeinträchtigt wird. Zentrales Anliegen des außergerichtlichen Tatausgleichs ist daher die Wiederherstellung des Rechtsfriedens mit dem vorrangigen Ziel, beim Verdächtigen die Einsicht in das Unrecht der ihm unterstellten Tat und damit spezialpräventiv wirksam ein künftig geändertes Verhalten zu fördern (deswegen auch die synonyme Bezeichnung Konfliktregelung). Der Täter-Opfer-Ausgleich ist nun zwar die wichtigste, aber nicht die einzige Form des außergerichtlichen Tatausgleichs. Die Bereitschaft zur Unrechtseinsicht und ein ausgleichendes aktives Reueverhalten sind vielmehr auch bei Delikten mit anonymen Opfern, bei der Schädigung der Allgemeinheit, bei schlichten Tätigkeitsdelikten oder aber bei versuchten Straftaten beachtlich.

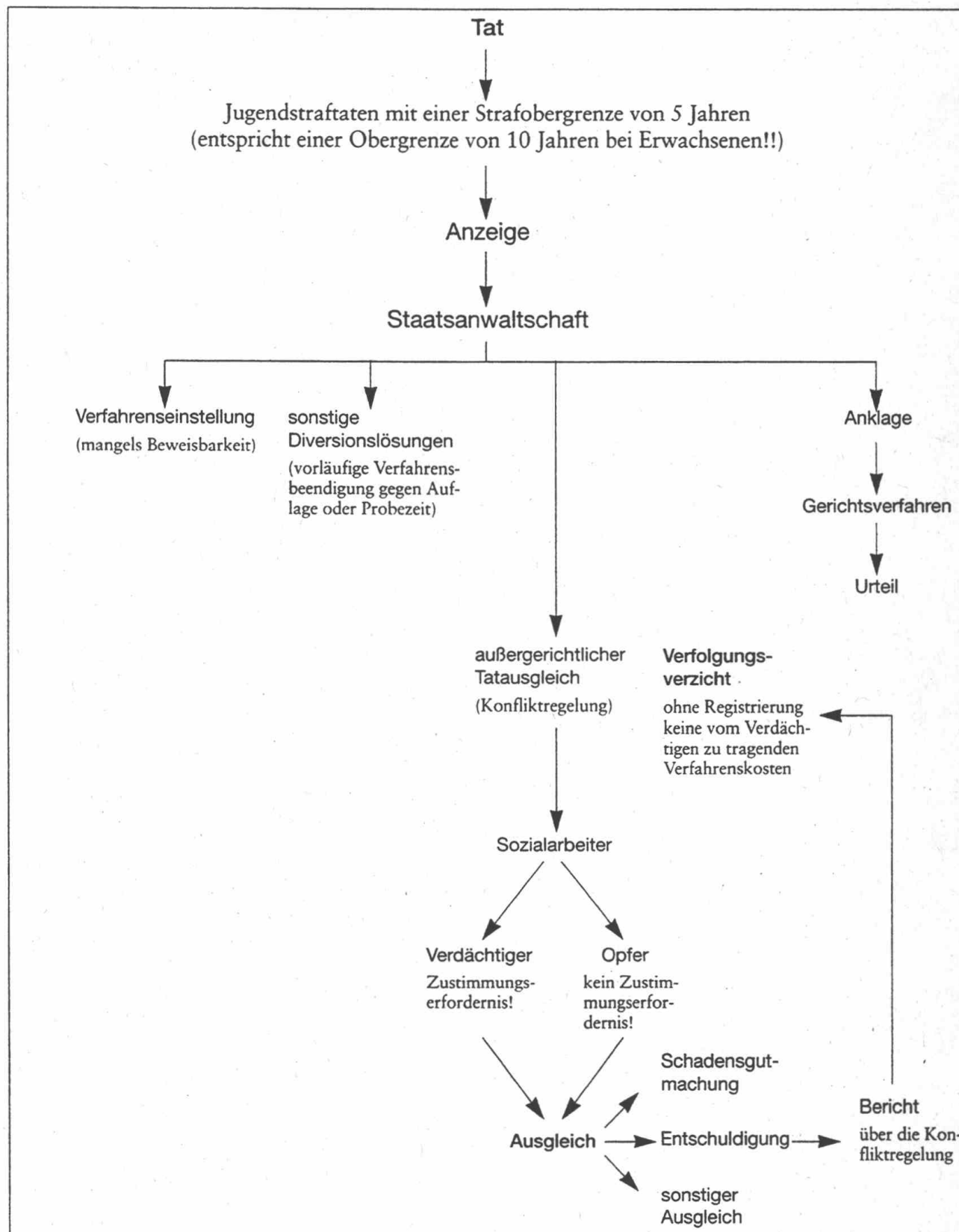
Vorrangig zielt der außergerichtliche Tatausgleich darauf, die spezifische Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer zu bereinigen, um einen für alle Seiten befriedigenden Ausgleich, insbesondere eine Beseitigung oder Wiedergutmachung der Tatfolgen herbeizuführen.

Ein außergerichtlicher Tatausgleich ist schon dann erfolgreich, wenn der Verdächtige „Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auszugleichen“. Dabei kommt es nicht nur auf die Angemessenheit des Ausgleichs im Verhältnis zur vorgeworfenen Tat und deren Folgen, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit des Verdächtigen an. Deshalb ist auch die vollständige Wiedergutmachung keine *conditio sine qua non* der Verfahrensbeendigung. Vielmehr reicht für eine diversionelle Erledigung, daß der Verdächtige den Schaden nach Kräften gutmacht, also etwa ernstliche Schritte zur Schadensbereinigung unternimmt.

Die Wiedergutmachung in Form des materiellen Schadenersatzes ist die wesentlichste Komponente des Täter-Opfer-Ausgleichs. Darüber hinaus sind auch indirekte oder symbolische Leistungen denkbar. Eine ganz besondere Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Entschuldigung des Verdächtigen beim Opfer im Rahmen eines Versöhnungsgesprächs zu. Dabei kann das Tatopfer den Verdächtigen auf die erlittene Kränkung und die zugefügten Schmerzen verweisen. Eine solche Entschuldigung bildet entweder für sich allein oder als Bestandteil eines umfassenden Tatausgleichs den Ausgangspunkt für die Verfahrensbeendigung.

Der Verfahrensgang der Konfliktregelung läßt sich anhand des nebenstehenden Schaubilds verdeutlichen.

Als primär berufener *Entscheidungsträger* bei der Anwendung des außergerichtlichen Tatausgleichs fungiert der *Staatsanwalt*, der die bei ihm einlangenden Anzeigen auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 7 JGG prüft. Nach einer in vielen Gerichtssprengeln geübten Praxis werden die Kriterien, nach denen der Staatsanwalt einen Fall dem Konfliktregler zuweist, mit Vertretern der Bewährungshilfe, Jugendsozialarbeitern und Jugendrichtern in regelmäßigen Treffen abgesprochen. Dabei reflektieren die beteiligten Perso-



nen die fallbezogene Abgrenzung zwischen reaktionsloser Einstellung des Verfahrens, außergerichtlichem Tatausgleich, vorläufiger Verfahrenseinstellung und förmlichem Verfahren mit Urteil. Der gesetzlich berufene Entscheidungsträger, also der Staatsanwalt beim

außergerichtlichen Tatausgleich, aber auch der Richter bei einem Vorgehen nach §§ 8 oder 9 JGG, muß zwar seine Reaktionsauswahl allein vertreten und begründen. Er kann sich allerdings andererseits auf die vielfältigen Äußerungen der Gesprächspartner stützen und mit der Sicherheit agieren, den bestmöglichen Weg, soweit dies antizipierbar ist, eingeschlagen zu haben. Ein wesentlicher positiver Nebeneffekt solcher Besprechungen ist eine spürbare Verbesserung des Arbeitsklimas zwischen Richtern, Staatsanwälten und Sozialarbeitern.

Entschließt sich der Staatsanwalt zur Diversion in Form des außergerichtlichen Ausgleichs, so übermittelt er die Anzeige an den dafür eigens eingerichteten Geschäftsstelle beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (der als „außergerichtlicher Tatausgleich“ firmiert). Bei der Bewährungshilfe nimmt ein besonders geschulter *Sozialarbeiter* zunächst *Kontakt mit dem Verdächtigen* auf. Dabei klärt der Konfliktregler den Jugendlichen über den bisherigen Verfahrensstand auf und ermittelt dessen Bereitschaft, an einem solchen Tatausgleich mitzuwirken. Der außergerichtliche Tatausgleich ist ein Angebot an den Jugendlichen, sich durch nachträglich positives Verhalten seine Verfahrensposition entscheidend zu verbessern. Diese freiwillige Beteiligung am Verfahren ist nicht nur aus der in Österreich Verfassungsrang genießenden Unschuldsvermutung heraus zu verstehen, sondern geradezu essentiell für das Gelingen des Ausgleichs.

Erklärt sich der Jugendliche zum Tatausgleich bereit, so reflektiert der Konfliktregler mit ihm zunächst die Tat und erforscht dabei gleichzeitig die Hintergründe des zur Auffälligkeit führenden Verhaltens. Soweit dies bei der sozialarbeiterischen Kurzintervention auch möglich ist, versucht der Bewährungshelfer das Sozialgefüge (Familie, Freunde, Arbeitsplatz etc.) des Jugendlichen zu ergründen, um dann mit dem Verdächtigen einen Weg zum Tatausgleich zu finden. Der Jugendliche ist dabei aufgerufen, am Ausgleichsverfahren gestaltend mitzuwirken, also insbesondere eigene Ideen etwa zur Wiedergutmachung einzubringen.

Im Standardfall wird die Konfliktregelung als Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen. Dabei wird auch das *Opfer mit eingebunden und eingeladen, am Tatausgleich aktiv mitzuwirken*. Zumeist kommt es zu einem Zusammentreffen der beiden Konfliktparteien, wobei allenfalls im Beisein des (darum auch so genannten) Konfliktreglers die wechselseitigen Ansprüche abgeklärt werden. Eine zivilrechtliche Klaglosstellung des Opfers ist zum Gelingen des Ausgleichs nicht notwendig. Vielmehr kann ein Schuldentilgungsplan mit einer ersten Teilzahlung oder aber die bloße Entschuldigung ausreichend sein. Bei komplexeren Schadenersatzansprüchen (Schmerzensgeld bei noch unabsehbaren Folgen der Tat; Haftung für erst künftig mögliche Spätfolgen der Tat etc.) wird manchmal auch ein Gutachten eingeholt und ein Zivil- oder Vormundschaftsrichter eingeschaltet, unter dessen Mithilfe ein gerichtlicher Vergleich formuliert und abgeschlossen werden kann.

Selbst wenn sich das Opfer einem derartigen Ausgleich entgegenstellt (ein Fall, der in der Praxis höchst selten vorkommt) und die Mitarbeit verweigert, kann ein Tatausgleich gefunden werden (beispielsweise durch gerichtliche Hinterlegung der Schadenssumme). Der Tatausgleich ist *keineswegs auf den Täter-Opfer-Ausgleich beschränkt*. Auch dann, wenn gar kein Opfer vorliegt (etwa bei Rechtspflegedelikten, Delikten gegen die Allgemeinheit oder Delikten ohne bzw mit anonym bleibenden Tatopfer), läßt sich ein symbolischer Tatausgleich finden, der das Verständnis des Angezeigten dokumentiert, für das Unrecht der ihm angelasteten Tat einzustehen.

Kommt ein Tatausgleich zustande, so übermittelt der Konfliktregler einen Bericht an den Staatsanwalt und schließt etwa Bestätigungen über die Ersatzleistungen, Entschuldigung oder über das sonstige aktive Reueverhalten an. Wenn ein solcher Tatausgleich unter Beteiligung eines Konfliktreglers gelingt, so obliegt dem Staatsanwalt ein Verfolgungsverzicht nach § 6 Abs 1 JGG, der das Verfahren beendet.

Verfahrenseinstellung nach ATA durch das Gericht (§ 8 JGG)

So wie dem Staatsanwalt steht auch dem Gericht die Möglichkeit offen, einen außergerichtlichen Tatausgleich unter Beiziehung eines Konfliktreglers aus dem Kreis der Bewährungshilfe zu initiieren.

Im Gegensatz zu den Möglichkeit des Verfolgungsverzichts durch den Staatsanwalt erweitert sich der Handlungsspielraum der Gerichte nach § 8 Abs 1 JGG, weil einerseits *keine Beschränkung des Anwendungsbereiches durch Strafobergrenzen* vorgesehen ist und überdies ein von Gerichten initiiertes Tatfolgenausgleich auch dann möglich ist, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, wobei einschränkend festzuhalten wäre, daß auch bei dieser zum staatsanwaltlichen Handlungsspielraum erweiterten Möglichkeit eines Tatausgleichs nur der Bereich einer fahrlässigen Tötung in Frage käme.

Als interessantes Detail bleibt noch zu erwähnen, daß die gerichtliche Verfahrenseinstellung nach § 8 Abs 1 JGG auch vom Verletzten beantragt werden kann. Sowohl der richterliche Tatausgleich als auch der vom Tatopfer beantragte Tatausgleich fanden allerdings in der Praxis keine wirkliche Resonanz; die solcherart initiierten Konfliktregelungen sind seltene Ausnahmeerscheinungen.

4. Bilanz zum außergerichtlichen Ausgleich

Anwendungshäufigkeit

Die Bedeutung der schon bislang praktizierten Diversion dokumentiert sich darin, wie oft in Österreich das Diversionsinstrument des außergerichtlichen Tatausgleichs von den Staatsanwälten und Richtern bereits in Anspruch genommen wurde:

Seit Frühjahr 1985, dem Beginn des Justizexperiments „Konfliktregelung“ bei Jugendlichen in einigen österreichischen Gerichtssprengeln, bis einschließlich September 1996 wurden den Dienststellen der Bewährungshilfe und den Geschäftsstellen des außergerichtlichen Tatausgleichs insgesamt 24.428 Fälle zugewiesen. Bei jugendlichen Verdächtigen gelang dabei in ca. 90 % aller bearbeiteten Fälle ein Ausgleich; bei den erwachsenen Verdächtigen kam es immerhin in ca. 70 % aller zugewiesenen Fälle zu einem Tatausgleich.

Das Gewicht der diversionellen Maßnahmen im Reaktionskatalog insgesamt läßt sich anhand der nachfolgenden Tabelle darstellen. Ausgangsbasis dieser Statistik sind alle Anzeigen gegen Jugendliche im Jahr 1992, bei denen nach der Beweislage eine Anklage zu erheben gewesen wäre („anklagefähige“ Anzeigen).

Nach dieser Verteilung umfassen die intervenierenden Diversionsmaßnahmen bereits 23% aller justiziellen Reaktionen; unter Berücksichtigung des nichtintervenierenden Verfolgungsverzichts ergibt sich bei Jugendlichen eine Diversionsrate von ca. 74 % aller anklagefähigen Anzeigen. Da die Anzahl der außergerichtlichen Tatausgleichsfälle seit 1992

kontinuierlich, und zwar ganz erheblich gestiegen ist, ist dementsprechend auch von einer höheren Diversionsrate in den Folgejahren auszugehen. So etwa liegt der zehnprozentigen ATA-Rate im Jahr 1992 eine absolute Fallzuweisung von 1.884 Anzeigen zugrunde; im Jahr 1996 wurden aber bereits 2.657 Anzeigen gegen Jugendliche dem ATA zugewiesen. Zusammen mit den ca. 2.500 Fälle eines Tatausgleichs bei Erwachsenen ist daher im Jahr 1996 von annähernd 5.000 Tatausgleichsfällen auszugehen.

Anklagefähige Anzeigen im Jahr 1992

Reaktion/Sanktion	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	Alle Gerichte
reaktionsloser Verfolgungsverzicht (§ 6 JGG)	61%	33%	51%
ATA (§§ 6 iVm 7, 8 JGG)	10%	10%	10%
vorläufige Einstellung	14%	11%	13%
Verurteilungen	15%	46%	27%

Die im außergerichtlichen Tatausgleich erfaßten Verdächtigen wären in einem förmlichen Strafprozeß mit hoher Wahrscheinlichkeit verurteilt worden, setzt doch dieses Diversionsinstrument eine komprimierte Verdachtslage voraus. Vergleicht man dazu die Zahl der in Österreich jährlich verurteilten Personen, nämlich ca 70.000, so zeigt sich, daß der ATA bereits ca. 7 % der herkömmlichen Schuldsprüche ersetzt; und dies, obwohl sich der ATA bei den Erwachsenen erst in der Erprobungsphase befindet.

Erwartete Fallzahlen bei flächendeckendem ATA

Eine Studie des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über den Vollausbau des Modellprojekts ATA-E auf der derzeit geltenden Behelfsbasis prognostiziert eine jährlich zu erwartende Zuweisung von ca. 7.400 Fällen eines Tatausgleichs bei erwachsenen Verdächtigen; zusammen mit den Tatausgleichsverfahren bei Jugendlichen ergäbe dies eine bei bundesweiter Anwendung des außergerichtlichen Tatausgleichs zu erwartende jährliche Zuweisung von zumindest 10.000 Fällen. Die beim außergerichtlichen Tatausgleich tätigen Sozialarbeiter würden also in Konflikten vermitteln, bei denen jährlich zumindest 20.000 Personen (Verdächtige und Opfer) beteiligt sind. Damit könnten jährlich ca. 14 % aller Schuldsprüche vermieden und durch eine sowohl für den Verdächtigen als auch für die Opfer günstigere Verfahrenslösung ersetzt werden.

Anwendungsbereich des ATA

Bei Jugendlichen verteilen sich die einen außergerichtlichen Tatausgleich einbezogenen Delikte nunmehr fast zu gleichen Teilen auf die Bereiche der Vermögensdelikte und auf die Aggressionsdelikte. Zu Beginn der Konfliktregelung überwog allerdings der Vermögensdeliktsbereich bei weitem (mehr als 70% aller Konfliktregelungen).

<i>ATA – Deliktverteilung bei Jugendlichen</i>	1995	1996
Delikte gegen die körperliche Integrität und die Freiheit	41%	43%
Vermögensdelikte	54%	52%
sonstige Delikte	5%	5%

Bei Erwachsenen – um Vergleichszahlen zu liefern – wird die Konfliktregelung überwiegend durch Aggressionsdelikte bestimmt. In dieser Deliktskategorie stehen wiederum die Konflikte aus dem sozialen Nahbereich (also Straftaten im Zusammenhang mit der Partnerschaft, Familie und Nachbarschaft) im Mittelpunkt, während die Vermögensdelikte einen wesentlich geringen Teil der Ausgleichsfälle ausmachen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die etwa in Wien beobachtete Präferenz des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen auf drei (!) Deliktsbereiche, nämlich Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betrug, die 90 % der Zuweisungen ausmachten.

<i>ATA – Deliktverteilung bei Erwachsenen</i>	1995	1996
Delikte gegen die körperliche Integrität und die Freiheit	71%	72%
Vermögensdelikte	26%	24%
sonstige Delikte	3%	3%

Erfolgsquote des ATA

Als „Erfolgsmaßstab“ bietet sich an, auf einen zustande gekommenen Tatausgleich abzustellen; dies ist dann der Fall, wenn die Ausgleichsbemühungen des Verdächtigen aus der Sicht der Sozialarbeit eine Konfliktbereinigung bewirkten, diese von der Justiz anerkannt wurden und zur Einstellung des Verfahrens führten. Dabei zeigt sich wiederum ein klar erfolgreichere Bilanz des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Jugendlichen, während bei den Erwachsenen ein Ausgleich schwerer erzielbar war, wobei es insbesondere bei Nachbarschaftsstreitigkeiten häufig zu Problemen und zu einem Scheitern des Ausgleichs kam (1995 gelang in diesem Bereich in Wien nur bei ca 52 % der bearbeiteten Fälle ein Tatausgleich).

<i>ATA – Erfolgsquote</i>	1995	1996
Jugendliche	84%	85%
Erwachsene	69%	66%

Im derzeit zur Begutachtung versendeten Entwurf zu einer Strafprozeßnovelle 1998 schlägt das Bundesministerium für Justiz vor, die im Jugendstrafverfahren schon vorhandenen Diversionsmaßnahmen auch für die Erwachsenen anwendbar zu machen.

**Confédération Caritas Luxembourg a.s.b.l.
Association Nationale des Communautés Educatives (ANCE)**

Unter der Schirmherrschaft von Mme Marie Josée Jacobs, Ministre de la Famille

Einladung

Tagung zu aktuellen Problemen der Kinder- und Jugendhilfe

DAS HEIM IM SYSTEM DER ERZIEHERISCHEN HILFEN IN LUXEMBURG

3. – 4. September 1998

Salle Mansfeld, Bibliothèque Nationale, Kannerheem Itzeg

Die Tagung wird sich mit aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe in Luxemburg beschäftigen, die Hilfsangebote überdenken und neue Handlungsfelder erschließen. Themenschwerpunkte sind :

- Neue Wege der erzieherischen Hilfen im Ausland
- Adressatenorientierte Erziehungshilfen
- Einweisungspraktiken, Hilfeplan und differenziertes Angebot
- Tücken und Grenzen des Systems der erzieherischen Hilfen in Luxemburg
- Optimierung vorhandener Ressourcen
- Qualitäts- und Erfolgskontrolle

Die Tagung richtet sich an Erzieher und andere Professionelle, die im Bereich der erzieherischen Hilfen tätig sind, an Mitglieder der Trägergesellschaften, an Leiter von Einrichtungen und an politische Entscheidungsträger.

Zur Vorbereitung der Tagung findet eine Umfrage in den Einrichtungen der Erziehungshilfe statt um die dringendsten Probleme zu erfassen.

Die Einschreibengebühr beträgt 1200.- LUF. In dieser Summe sind die Tagungsunterlagen, und das Mittagessen einbegriffen.

Programm

Donnerstag, 3. September 1998

20.00 Uhr :Öffentliche Konferenz im Mansfeldsaal der Nationalbibliothek:

Jean-Marie Wagner : Aktuelle Probleme der erzieherischen Hilfsmaßnahmen in Luxemburg

Robert Soisson : Aktuelle Entwicklungen im Ausland.

Klaus Wolf Lebensweltorientierung und ambulante Hilfen.

Freitag, 4. September 1998

Ab 08.45 Uhr im Kannerheem Itzig 20, rue de Contern in Itzig

09.00 - 10.15: Prof. Dr. Manfred Schenk:
Neue Entwicklungen in der Heimerziehung in Deutschland
10.45 - 12.30 Arbeitsgruppen

Mittagessen in einem nahegelegenen Restaurant

14.15 - 16.00 Arbeitsgruppen (Fortsetzung)
16.30 - 17.30 Abschlußplenum mit Kurzreferaten von Fachleuten aus dem
Bereich der erzieherischen Hilfen in Luxemburg

Die Arbeitsgruppen:

1) Alternativen zur Heimunterbringung

Welche erzieherischen Hilfen können eingesetzt werden, um den Verbleib des Kindes in seiner Herkunftsfamilie zu ermöglichen. In der Arbeitsgruppe werden Modelle vorgestellt, kritisch hinterfragt und vor dem Hintergrund des luxemburgischen Hilfesystems analysiert.
Leitung : Manfred Schenk

2) Kinderrechte und Heimeinweisung

Wie werden die Rechte des Kindes vor und nach der Heimeinweisung respektiert?
Schwerpunkte Rolle des Jugendgerichts, Elternrechte, Rechte im Heim.
Leitung : Robert Soisson

3) Hilfeplan und Erziehungsplan.

Zielgerichtetes und methodisches Vorgehen als Erleichterung für den pädagogischen Alltag.
Leitung : Jean-Marie Wagner

4) Qualitäts- und Erfolgskontrolle, Supervision

Welche Methoden der Qualitäts- und Erfolgskontrolle gibt es im Bereich des erzieherischen Handelns. In welchem Maße und in welcher Form kann Supervision zur Qualitätssteigerung beitragen?

Leitung : Gilbert Pregno (angefragt)

5) Lebensweltorientierung im Heimaltag

Was bedeutet der Begriff „Lebensweltorientierung“ und in welchem Maße kann die Heimerziehung in Luxemburg diesem Konzept Rechnung tragen?

Leitung : Klaus Wolf

6) Hilfe anbieten - nicht verordnen: Die neuen Zugänge
Leitung : (Belche Marcel)

Formulaire d'inscription :

Date limite pour les inscriptions : 01/08/1998

Nom : _____

Prénom : _____

Adresse : _____ N° _____

Code postal : _____ Localité : _____

Tél. : _____

Fax : _____

E-mail : _____

Profession : _____

Institution : _____

Choix pour les groupes de travail :

Choix #1 : ☐

Choix #2 : ☐

Formulaire à renvoyer à :

A.N.C.E.
B.P. 255
L – 4003 Esch/Alzette

Ou à partir de notre site Internet : <http://www.ance.lu>

Le montant de **1200,- LUF** est à verser au C.C.P.L. 2977-67 de l'**ANCE** avec en mention „Séminaire de septembre 1998“